

den. Diesen unparteiischen Standpunkt hat die Deputation bei ihrer Beurtheilung festzuhalten sich bemüht.

Ebenso wenig ist ferner mit Stillschweigen zu übergehen, daß die Motive bei Entwerfung des Bildes des mündlich-öffentlichen Verfahrens allein von dem französischen Strafproceß ausgegangen sind, der neben vielem Guten und Vortrefflichen<sup>2)</sup> in seiner jetzigen Gestalt allerdings manches der Besserung Bedürftige enthält und in Beziehung auf die Eigenthümlichkeit des Volkes, bei dem er gilt, zu mehren, der deutschen Denkungs- und Sinnesweise widersprechenden Erscheinungen Veranlassung gibt.

Was die Motive (S. 72) zu Erklärung dieser Wahl sagen, möchte nicht ausreichend sein. Denn nicht allein Frankreich, sondern auch andere Staaten besitzen vollständige Strafproceßgesetzbücher, die auf Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und in der Hauptsache auf den Anklageproceß gebaut sind. Dabei kann nicht zugegeben werden, daß vorzugsweise das französische Strafverfahren in den deutschen Rheinprovinzen das Verlangen nach den nur erwähnten Institutionen im übrigen Deutschland geweckt habe, vielmehr ist der Ursprung dieses Verlangens hauptsächlich in der mehr und mehr erstarkten Ueberzeugung von der Unzweckmäßigkeit des Principis des gemeinen Strafverfahrens und in dem durch diese Ueberzeugung untergrabenen Vertrauen des Volkes zu der bestehenden Strafrechtspflege, sowie in der Unverträglichkeit dieses Principis mit dem vorgeschrittenen geistigen und politischen Bildungsstande des Volkes zu suchen. Endlich möchte wider die fragliche Wahl der Motive sich die Rücksicht erheben, daß der französische Strafproceß die Institutionen der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und des Anklageproceßes mit der der Geschwornengerichte vereinigt enthält, während, was auch die Motive (S. 81 sub IV) anerkennen, Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageproceß auch ohne Schwurgerichte bestehen können, und, wie uns das Beispiel mehrerer Staaten lehrt, in der Wirklichkeit auch bestehen. So ist z. B. die für das Königreich beider Sicilien eingeführte Strafproceßordnung vom 21. November 1819 zwar auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und in der Hauptsache auf den Anklageproceß gegründet, kennt aber keineswegs das Institut der Jury. Dasselbe gilt von der Strafproceßordnung in Parma vom 13. December 1820, wie von der in Toscana vom 23. August 1838, und selbst das Königreich Sardinien besitzt seit dem Jahre 1840 ein sich diesen Grundlagen annäherndes Gesetz. Auch das Königreich der Niederlande befindet sich seit dem Jahre 1837 in Besiz einer dem französischen Gesetzbuche zwar nachgebildeten Strafproceßordnung, jedoch ohne Geschwornengerichte. In allen diesen Staaten urtheilen statt deren rechtsgelehrte Richter.

Es würde daher die Vergleichung unsers Strafproceßes mit den auf andern Grundlagen beruhenden eine breitere und sichrere Unterlage erhalten haben, wenn in den Motiven neben einem das Institut der Geschwornengerichte (Jury) kennenden, aber dasselbe reiner und folgerichtiger, als dies in dem französischen Gesetzbuche vom Jahre 1808 geschehen ist, durchführenden Strafverfahren auch eine auf Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Anklageproceß gegründete Strafproceßordnung ohne Geschwornengericht zum Vergleichsgegenstande gewählt worden wäre.

Da dieses nicht geschehen ist, vielmehr vorzugsweise nur die Grundsätze des französischen Strafverfahrens zu denen des gemeinen deutschen in Vergleich gestellt sind, so kann das Ergebnis dieser Vergleichung gegen den Werth der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit an sich nichts beweisen, und höchstens denjenigen ent-

<sup>2)</sup> Molitor in der Zeitschrift für deutsches Strafverf. 3. Bd. 1. Heft. S. 25 flg.

gegengehalten werden, welche das gesammte französische Verfahren, wie es ist, mit der Jury zur Einführung gebracht wissen wollen. Keineswegs aber, selbst nicht einmal mit formeller Wichtigkeit, kann daraus gefolgert werden, daß die Grundsätze unsers Strafverfahrens an sich trefflich oder allen andern vorzuziehen und deshalb aufrecht zu erhalten seien, oder daß die einzelnen Bestandtheile der Grundlagen jenes Proceßes, z. B. die Institution der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und des Anklageverfahrens weniger gut und annehmbar, als Schriftlichkeit, Heimlichkeit und Inquisitionsmaxime seien, welche die Grundbestandtheile unsers Proceßes bilden.

In Erwägung nun, daß die Frage, ob die französische Strafrechtspflege in Sachsen einzuführen sei? nicht angeregt ist oder vorliegt, kann der Bericht über die Schilderung dieses Verfahrens, wie sie von S. 73 bis 80 der Motive zu lesen, füglich hinweggehen.<sup>3)</sup>

Was die Institutionen der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und des Anklageproceßes anlangt, so ist man, wenn auch der bereits obengedachten Bemerkung der Motive (S. 81 am Ende) darin beizustimmen ist, daß Geschwornengerichte zu einem öffentlichen mündlichen Verfahren und dem Anklageproceß nicht wesentlich gehören, doch der Ansicht, daß wenigstens jene erstgenannten drei Institutionen, sollen sie ihre wahre Bedeutung erhalten und der Gerechtigkeitspflege im vollen Umfange förderlich sein, nur vereint anzunehmen sind, theils weil sie sich ihrer Natur nach bedingen, wie z. B. Oeffentlichkeit die Mündlichkeit und diese beide den Anklageproceß, theils weil sie sich in ihrer Wechselwirkung ergänzen und in ihrem Einfluß verstärken oder sichern, wie es z. B. mit Mündlichkeit durch Oeffentlichkeit geschieht.

Es wird dies durch Beleuchtung eines jeden einzelnen dieser Institute noch mehr hervortreten. An deren Spitze ist (S. 82 ad I der Motive) mit allem Recht

## A.

die Mündlichkeit gestellt.

Die Mündlichkeit in dem hier allein Frage stehenden wissenschaftlichen Sinne äußert sich allerdings wesentlich in der Untersuchung der Verbrechen vor dem erkennenden Gericht. Welche Benennung man diesem Theile des Proceßes und welche man der demselben vorauszuschickenden Voruntersuchung gegeben hat

<sup>3)</sup> Wenn übrigens in den Motiven S. 81 unter II. bemerkt worden, daß der französische Proceß öffentlich, der unsrige aber nicht öffentlich sei, so ist dies zuzugeben; allein unrichtig wäre es, wenn durch den Zwischensatz: „indem ic.“ angedeutet werden sollte, daß bloß im Inquisitionsproceße kein Beweismittel wider den Angeschuldigten benützt werden könne, worüber sich dieser zu äußern nicht Gelegenheit habe. Denn gleiche, ja vollständigere Gelegenheit ist dem Angeschuldigten auch im französischen Proceße gewährt. Ebenso wenig könnte in dem Falle, wenn die Motive S. 80 in Verbindung mit S. 82 einen Zweifel darüber aufstellen wollten: ob die französische Hauptuntersuchung als die eigentliche Untersuchung, oder als eine bloße Wiederholung der Voruntersuchung anzusehen sei, solches als zweifelhaft zugegeben werden, da schon die von den Motiven S. 77 und 78 angeführte Bestimmung des französischen Gesetzbuchs, nach welcher die in der Voruntersuchung aufgenommenen Protokolle über die Aussagen der Zeugen den Geschwornen nicht vorgelegt werden dürfen, solchem Zweifel entgegenstehen würde. Die Voruntersuchung des französischen Proceßes ist ihrem Wesen und Bedeutung nach bloß eine Handlung der gerichtlichen Polizei (vergl. Mittermaier deutsch. Strafverf., II. §. 138, Ausgabe vom Jahre 1839), während die Hauptuntersuchung den eigentlichen Criminalproceß bildet.